

12.05.2010

4/42.20

Frau Hahn

Tel 0221 809-4046

Fax 0221 8284-1045

petra.hahn@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltungen

Kreisverwaltungen

-Jugendamt-

im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland
nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände

Spitzenverbände der freien Wohlfahrtsverbände

Rundschreiben 42 / 692 /2010

Unfallversicherung in der Kindertagespflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage leite ich Ihnen folgende Schreiben zur Kenntnis weiter:

1. Versicherteneigenschaft nach § 2 Abs.1 Nr. 8a SGBVII (Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 24.11.2009)
2. Info 2009-016, Zuständigkeit für Tagespflegepersonen (Tagesmütter und –väter), (Unfallkasse NRW vom 19.08.2009)
3. Unfallversicherungsschutz für Kinder in Tagespflege – eine Chronologie- (Unfallkasse NRW vom 06.05.2010)

Ausschlaggebend für den Versicherungsschutz in der Kindertagespflege ist für die Unfallkasse NRW eine „**Vermittlung**“ des Kindes durch die öffentlichen Jugendhilfe in die Tagespflegestelle.

Dabei ist die „**Vermittlung**“ weit zu verstehen und steht damit begrifflich der Forderung des BMFSFJ / BMAS gleich: „Der Gesetzgeber hat den Versicherungsschutz an die Inanspruchnahme der Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe geknüpft.“

Entscheidend ist hier, dass die Betreuung des Kindes durch eine bestimmte Tagespflegeperson als jugendhilferechtliche Aufgabenerfüllung, also unter Mitwirkung des Jugendamtes bzw. der Fachberatungsstelle stattfindet.

Hierunter fallen auch die Fälle des Nachweises (Meldung) durch die Eltern (§23 Abs.1, S.1 SGB VIII). Diese Fälle werden durch die Unfallkasse NRW ebenfalls als „Vermittlung“ angesehen.

Unversichert sind privat zustande gekommene Betreuungsverhältnisse ohne Beteiligung des Jugendamtes bzw. einer Fachberatungsstelle, unabhängig von einer Erlaubnis der Tagespflegeperson nach §43 SGB VIII.

Darauf hinzuweisen ist weiterhin, dass sich die Rechtsgrundlagen zur Begründung, wann Kinder in Tagespflege versichert sind, zwischen dem BMAS und der Unfallkasse unterscheiden.

Hierzu wird der „**Begriff der Vermittlung**“ abschließend zu definieren sein, um sich auf einen einheitlichen Rechtshintergrund zu stützen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Reinhard Elzer



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

DGUV
Abteilung Versicherung und Leistungen
E I N G E G A N G E N

24. Nov. 2009



Freiheit
Einheit
Demokratie

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

REFERAT

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
- Herrn Eberhard Ziegler -
Mittelstraße 51
10117 Berlin

BEARBEITET VON

IVa 4
Sabine Meiburg

HAUSANSCHRIFT

Rochusstraße 1, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT

53107 Bonn

TEL

+49 228 99 527-2476

FAX

+49 228 99 527-4368

E-MAIL

poststelle@bmas.bund.de

INTERNET

www.bmas.de

Bonn, 24. November 2009

AZ IVa 4 – 45000 – 3/36

**Versicherteneigenschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII
Ihr Schreiben vom 23. September 2009, Az. 311.081**

Sehr geehrter Herr Ziegler,

mit Schreiben vom 23. September 2009 haben Sie mitgeteilt, dass Unklarheiten hinsichtlich der Voraussetzungen des Unfallversicherungsschutzes von Kindern bestehen, die von geeigneten Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 SGB Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) betreut werden. In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend teile ich Ihnen dazu folgende Rechtsauffassung mit:

Das SGB VIII enthält zwei Definitionen der Geeignetheit einer Tagespflegeperson. Die zugrunde gelegten Eignungskriterien (Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen sowie Nachweis kindgerechter Räume) sind zwar inhaltlich identisch, stehen aber mit zwei unterschiedlichen Regelungsgehalten in Verbindung.

- Eine im Sinne des § 43 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII geeignete Tagespflegeperson hat Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege. Sinn und Zweck der Vorschrift ist, eine Mindestqualität der Kindertagespflege zu sichern und damit die Schutzpflicht des Staates. Hätte der Versicherungstatbestand im SGB VII auf diesen Begriff der Geeignetheit abgestellt, wären auch in privat organisierter Kindertagespflege betreute Kinder erfasst worden. Dies ist aber nicht der Fall.
- Eine im Sinne des § 23 Abs. 1 SGB VIII geeignete Tagespflegeperson ist dagegen Teil der Leistung „Förderung der Kindertagespflege“. Diese Leistung umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, daneben u.a. deren fachliche Bera-

tung und Begleitung. Eine geeignete Tagespflegeperson kann allerdings auch ohne Vermittlung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe von den Erziehungsberechtigten nachgewiesen werden. Insoweit ist die Vermittlung nicht konstitutiv, sondern lediglich ein - ersetzbarer - Teil der Leistung „Förderung der Kindertagespflege“.

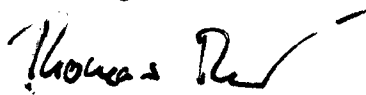
Daraus folgt: Nur Kinder, die Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII in Anspruch nehmen, sind Kinder während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 SGB VIII. Allein diese Kinder sind gesetzlich unfallversichert. Ob das Jugendamt die Vermittlung organisiert oder die Eltern die Tagespflegeperson nachweisen, ist dabei unbeachtlich. Beachtlich ist allein: Der Gesetzgeber hat den Versicherungsschutz an die Inanspruchnahme der Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe geknüpft.

In der Praxis kann dies eine unterschiedliche Bewertung des Bestehens bzw. Nichtbestehens von Versicherungsschutz für Kinder ein und der gleichen Betreuungsgruppe bedeuten. Auch haftungsrechtlich macht dies einen großen Unterschied.

- Dem gesetzlich unfallversicherten Kind haftet die Tagespflegeperson für Personenschäden nur bei Vorsatz: Wie ein aktuell vom Bundesgerichtshof (Urt. v. 4.6.2009 - III ZR 229/07) entschiedener Fall zeigt, sind Kindesbetreuerinnen selbst dann von der Haftung z.B. auf ein Schmerzensgeld befreit, wenn möglicherweise Nachlässigkeiten in der Aufsichtsführung den Schaden verursacht oder vergrößert haben.
- Dem nicht gesetzlich unfallversicherten Kind haftet die Tagespflegeperson dagegen schon bei leichtester Fahrlässigkeit. Wie ein vor dem Landgericht Essen (Urt. v. 17.3.2005 - 12 O 307/03) verhandelter Fall zeigt, birgt diese Haftung gegenüber dem privat betreuten Kind erhebliche finanzielle Risiken, denen mit einer Haftpflichtversicherung für Tagesmütter bzw. Tagesväter begegnet werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Thomas Molkenin

Dezernat 2

**Bereich Grundsatz
Rehabilitation und Entschädigung**

19.08.2009



**Unfallkasse
Nordrhein-Westfalen**

Info 2009 - 016

Zuständigkeit für Tagespflegepersonen (Tagesmütter und –väter)

Allgemeines

Mit der Einführung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) zum 01.10.2005 sind Kinder in Tagespflege (§§ 22, 23 SGB VIII) gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII – vgl. dazu Info 2009-007). Wer als Tagespflegeperson Kinder betreut, unterliegt ebenfalls dem UV-Schutz.

Zuständigkeit

Das SGB VIII geht in der Regel von einer selbstständigen Tätigkeit der Tagespflegeperson aus, da der Tagespflegeperson Beiträge zur Unfallversicherung und Aufwendungen zur Alterssicherung erstattet werden (vgl. §§ 23 Abs. 2 Nr. 3, 24 Abs. 4 SGB VIII). Auch das Bundesfinanzministerium bewertet die Tagespflegepersonen überwiegend als selbständig.

Vor diesem Hintergrund hatten sich der ehemalige Bundesverband der Unfallkassen e.V. (BUK) und die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) auf Abgrenzungskriterien verständigt (siehe Rundschreiben 333/ 2005 vom 26.10. 2005).

Aufgrund zahlreicher Anfragen ist klarzustellen, dass an den Kriterien dieser Absprache, die in nachstehender Tabelle aufgeführt sind, festzuhalten ist. Diese wurde zwischenzeitlich um zwei auslegungsbedürftige Sachverhalte in Abstimmung mit der BGW erweitert (siehe*):

Sachverhalt	Art der Tätigkeit	Versicherter Personenkreis	Zuständiger UV-Träger
<p>Durch das Jugendamt vermittelte und finanzierte geeignete Tagespflegpersonen i.S.d. § 23 SGB VIII, unabhängig davon, ob sie Kinder aus einer oder aus mehreren Familien betreuen.</p> <p>*Dies gilt auch, soweit ein Elternbeitrag an das Jugendamt entrichtet werden muss.</p> <p>*Es bleibt auch bei der vg. Selbständigkeit, wenn über die Bewilligung des Jugendamtes hinaus Betreuungsstunden aufgestockt werden, die jedoch direkt durch die Erziehungsberechtigten des Kindes vergütet werden.</p>	Selbstständige Tätigkeit	§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII	BGW
<p>Tagespflegeperson betreut regelmäßig Kinder von mehreren Familien Indiz: Gewerbeanmeldung</p>	Selbstständige Tätigkeit	§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII	BGW
<p>Tagespflegeperson betreut regelmäßig nur Kinder eines Haushaltes Indiz: Betreuung im Haushalt der Eltern (diese kann aber auch im Haushalt der Tagespflegeperson erfolgen)</p>	Abhängige Beschäftigung im Haushalt	§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII	Unfallkasse

Wichtig:

Bei der o.g. Beurteilung ist maßgebend, wie die Betreuungstätigkeit einer Tagespflegeperson von Anfang an ausgelegt und geplant war.

Beispiel:

Wenn die Betreuungstätigkeit einer Tagespflegeperson von Anfang an darauf ausgelegt war, mehrere Kinder aus verschiedenen Familien zu betreuen, so ändert die vorübergehende Betreuung eines einzelnen Kindes nichts an der selbstständigen Tätigkeit der Tagespflegeperson und der Zuständigkeit der BGW.

Das gleiche gilt auch umgekehrt; d.h. die in einem bei der Unfallkasse versicherten Privathaushalt beschäftigte Tagespflegeperson gilt weiterhin als eine bei der Unfallkasse versicherte Beschäftigte, auch wenn sie vorübergehend Kinder aus mehr als dieser Familie betreut.

Küsgen
Bereichsleitung

Unfallversicherungsschutz für Kinder in Tagespflege - eine Chronologie -

I. Versicherungsschutz vor dem 01.10.2005

Kinder in Tagespflege waren vor dem 01.10.2005 nicht gesetzlich unfallversichert, gleich wie dies Betreuungsverhältnisse auch ausgestaltet / finanziert waren. Im Jahr 1996 konnte die Bundesregierung trotz Prüfung keinen „geeigneten kausalen Zurechnungsgrund“ für einen „systemkonformen“ Unfallversicherungsschutz finden.

II. Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz vom 8.9.2005 (KICK)

Durch das KICK wurde zum 01.10.2005 der UV-Schutz sodann erweitert um:

„Kinder während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 des Achten Buches“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 8a, Alt. 2 SGB VII).

Die Gesetzesbegründung führte dazu u.a. aus (BT-Drucks 15/5616, S. 2, 28 iVm. BT-Drucks 15/3676, S. 44):

*„Bislang sind nur Kinder in Tageseinrichtungen gesetzlich unfallversichert. Durch die Änderung werden Kinder in Tagespflegestellen, die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe **vermittelt** wurden, in den Kreis der versicherten Personen in der gesetzlichen Unfallversicherung aufgenommen und damit den Kindern in Tageseinrichtungen gleichgestellt.“*

III. Stellungnahme des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK – Vorläufer der heutigen DGUV)

Der BUK war Ende 2005 der Auffassung, dass „mit der Vermittlung einer geeigneten Tagespflegeperson durch das Jugendamt das Betreuungsverhältnis und damit der Versicherungsschutz des Kindes begründet“ werde (Schreiben vom 27.12.2005). Zugleich wurden aber auf Grund der abweichenden Auffassung eines Unfallversicherungsträgers das BMAS und das BMFSFJ um Mitteilung gebeten, ob diese Auffassung geteilt werde.

IV. Antwort des BMAS

Das **BMAS** antwortete unter dem 15.3.2006, dass nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII allein die Eignung der Tagespflegeperson im Sinne des § 23 SGB VIII vorausgesetzt werde. Dabei werde der Begriff der Eignung in § 23 Abs. 1 SGB VIII verwendet und in dessen Absatz 3 definiert, so dass die Gesamtbezugnahme der Vorschrift nachvollziehbar sei. Da der Gesetzgeber weitere Regelungsinhalte der Vorschrift nicht aufgegriffen habe, sei kein Raum dafür, zusätzliche Anforderungen für die Annahme des Versicherungsschutzes zu stellen. Dies würde im Ergebnis zu einer Einengung des versicherten Personenkreises führen, die der Gesetzgeber nicht beabsichtigt habe.

Dieser Auffassung schloss sich der **BUK** in seinem Rundschreiben 339/2006 vom 21.11.2006 ausdrücklich an und sah diese Gesetzesauslegung durch obige Gesetzesbegründung gestützt. Somit verweise § 2 Abs. 1 Nr. 8a, Alt. 2 SGB VII nach Lesart des BUK und BMAS eigentlich nur auf § 23 **Abs. 3** SGB VIII.

Das **BMFSFJ**, welches federführend den Referentenentwurf vom 2.4.2004 zum die Erweiterung in § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII vorschlagenden TAG erarbeitete, nahm keine Stellung.

V. Praxis der Unfallversicherungsträger im Landesbereich

Dieser Lesart des BUK schlossen sich zahlreiche UV-Träger im Landesbereich an. Da es der Regel entspricht, dass die Tagespflegepersonen eine Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII innehaben, steht die Eignung im Sinne von § 23 Abs. 3 SGB VIII fest, so dass jedes von dieser Tagespflegeperson betreute Kind unfallversichert ist – unabhängig davon, ob es privat oder „öffentlich“ zustande gekommen ist.

Drei UV-Träger, u.a. die ehemalige Landesunfallkasse NRW schlossen sich dieser weiten Auffassung nicht an, sondern stellten im Hinblick auf die Gesetzesbegründung auf eine (weit verstandene) „Vermittlung“ ab. Rechtsprechung existiert zu dieser Frage nicht.

VI. Fusion der UV-Träger in NRW / neue Diskussionen auf Bundesebene (DGUV)

Durch die Fusion der vier UV-Träger in NRW (u.a. Landesunfallkasse NRW) zur Unfallkasse NRW (zum 1.1.2008) kam diese Frage intern wieder auf die Tagesordnung, da die ehemaligen Gemeindeunfallversicherungsverbände, diese Frage anders beantworteten als die ehemalige Landesunfallkasse. Bei den Gemeindeunfallversicherungsverbänden waren ein Teil der Tagesmütter versichert (siehe gesonderte Info hierzu).

Nach hausinterner Klarstellung zum Fusionszeitpunkt und Fortführung der Praxis der Landesunfallkasse NRW wurde auf Grund der Nichttragbarkeit der divergierenden Auskünfte im Bundesgebiet bei Anwendung des selben Bundesgesetzes eine Diskussion auf Spitzenverbandsebene durch die Unfallkasse NRW auf Grund eines von ihr erstellten Rechtsgutachtens (veröffentlicht in ZFSH/SGB 2008, 527 ff.) angestoßen.

Im Zuge dieser Diskussion sollte erneut das **BMFSFJ** um Stellungnahme gebeten werden, mit welcher Intention die Gesetzesbegründung verfasst worden sei. Auf Internetauftritten des BMFSFJ wird nämlich ausgeführt:

„In der Zeit, in der die Kinder durch das Jugendamt vermittelt in einer Tagespflegestelle betreut werden, sind sie gesetzlich unfallversichert.“ (www.vorteil-kinderbetreuung.de)

VII. Neue Position des BMAS / BMFSFJ

Unter dem 24.09.2009 nahm das BMAS als zuständiges Fachressort für das SGB VII nach Rücksprache mit dem BMFSFJ erneut Stellung. Ohne auf die eigene Stellungnahme aus dem Jahr 2006 einzugehen, führt das BMAS aus, dass es insoweit nicht auf § 43 SGB VIII ankommen könne, da es im SGB VIII zwei inhaltlich identische Definitionen der Eignung gebe, diese aber einen „unterschiedlichen Regelungsgehalt“ hätten.

„Nur Kinder, die Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII in Anspruch nehmen, sind Kinder während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 SGB VIII. Allein diese Kinder sind gesetzlich unfallversichert. Der Gesetzgeber hat den Versicherungsschutz an die Inanspruchnahme der Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe geknüpft.“

Ferner stellen das BMAS und BMFSFJ klar, dass dies in der Praxis eine unterschiedliche Bewertung des Bestehens bzw. Nichtbestehens von Versicherungsschutz für Kinder ein und der gleichen Betreuungsgruppe bedeuten kann.

Insgesamt bestätigt man damit die Sichtweise der Unfallkasse NRW (so ausdrücklich das BMFSFJ in der E-Mail vom 05.02.2010).

VIII. Fortsetzung der Diskussionen auf Bundesebene (DGUV)

Trotz dieser Klarstellung durch die beiden Bundesministerien konnte die Mehrheit der mit der Thematik befassten **DGUV-Ausschüsse** „Schülerunfallversicherung“ und „Rechtsfragenausschuss der Geschäftsführerkonferenz der DGUV“ nicht überzeugt werden.

Mehrheitlich wurde dort die jetzige Auslegung durch das BMAS als nicht überzeugend gesehen. Insbesondere sei kein sachlicher Grund erkennbar, warum Kinder in Kindertageseinrichtungen einerseits und Kinder in Betreuung durch eine Tagespflegeperson andererseits versicherungsrechtlich unterschiedlich behandelt werden sollten. Bei einem Besuch einer Tageseinrichtung genüge es, dass die Tageseinrichtung einer entsprechenden Genehmigung nach dem SGB VIII bedürfe. Bei der Tagespflege werde die Feststellung der Geeignetheit durch das Jugendamt als Pendant zur Genehmigung gesehen und daher eine Gleichbehandlung für erforderlich gehalten.

Im Rechtsfragenausschuss der Geschäftsführerkonferenz der DGUV wurde am 16./17.03.2010 der Beschluss gefasst, vor diesem Hintergrund erneut das Gespräch mit dem BMAS zu suchen. Dieses Gespräch hat dem Vernehmen nach noch nicht stattgefunden.

IX. Bewertung

M.E. bedeutet der Beschluss faktisch ein Ersetzen des Verweises auf § 23 SGB VIII durch einen Verweis auf § 43 SGB VIII. Damit befindet sich der Beschluss jedoch nicht mehr auf dem rechtsvollziehenden Boden, sondern auf einem rechtsgestaltenden, was jedoch dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben muss. Der Beschluss widerspricht im Übrigen auch der überwiegenden Ansicht im Schrifttum zum SGB VII und SGB VIII.

Ferner missachtet dieser Beschluss jedoch eines der zentralen Anliegen des KICK und TAG, nämlich die Stärkung der fachlichen und wirtschaftlichen Steuerungskompetenz des Jugendamtes und die Steigerung der Attraktivität der Vermittlung über die Jugendämter für Tagespflegepersonen (vgl. Erstattungsmöglichkeiten in § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII). Zudem würde der „weitgehend unkontrollierte private Sektor“, der beseitigt werden sollte, aus unfallversicherungsrechtlicher Sicht wieder eingeführt werden.

Eine gesetzgeberische Klarstellung des § 2 Abs. 1 Nr. 8a, Alternative 2 SGB VII ist wünschenswert.

X. Mögliche Folgen

Sollte sich die dem Beschluss zugrunde liegende Auffassung durchsetzen und sich die Unfallkasse NRW anschließen, so bedeutete dies u.a. eine erhebliche Ausweitung des versicherten Personenkreises, für den das Land NRW die alleinigen Kosten für die Mehraufwendungen z.B. für Heilbehandlung, Leistungen tragen müsste, da das Land alleiniger Beitragszahler für diese Personengruppe ist (§§ 185 Abs. 2 S. 1, 128 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).

Nebenher besteht die Gefahr einer Verschlechterung der Sicherheit der Kinder, da die Kontrollinstanz „Jugendamt/Fachberatungsstelle“ und damit viele unterjährige Kontrollen anlässlich der Vermittlung wegfallen würden.

XI. Zwischenergebnis: Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz

Als Zwischenergebnis verbleibt damit die Unfallkasse NRW bei ihrer Auffassung, dass nicht jedes Kind, das von einer Tagespflegeperson (mit oder ohne Erlaubnis) betreut wird, unfallversichert ist, sondern eine „**Vermittlung**“ zu fordern ist. Die Vermittlung ist dabei weit zu verstehen und steht begrifflich der Ausdrucksweise des BMFSFJ / BMAS („...*Inanspruchnahme der Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe...*“) gleich. Entscheidend ist, ob die Betreuung des Kindes durch eine bestimmte Tagespflegeperson unter Mitwirkung des Jugendamtes bzw. der Fachberatungsstelle (als jugendhilferechtliche Aufgabenerfüllung) stattfindet.

Da der Begriff der Vermittlung nicht gesetzlich definiert ist, wird er in der jugendhilferechtlichen Praxis unterschiedlich gelebt (vgl. z.B. DJI-Curriculum, 2008, Kap. 44 S. 18). Inhaltliche Vorgaben, wie z.B. ein Pflichtbesuch des Betreuungshaushaltes schreibt die Unfallkasse NRW aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht vor. Allein das Jugendamt bzw. die Fachberatungsstelle entscheidet, ob im konkreten Fall eine jugendhilferechtliche Aufgabe erfüllt und damit vermittelt worden ist.

Erfasst sind auch die Fälle des **Nachweises durch die Eltern** (§ 23 Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Anders als bei der vom Jugendamt vermittelten Tagespflege fehlt bei der von den Eltern nachgewiesenen Tagespflege noch die Manifestation des Jugendamtes, die Förderung des Kindes in Tagespflege als Aufgabe der Jugendhilfe erfüllen zu wollen. Erst dadurch wird der Versicherungsschutz begründet. Da in diesen Fällen noch gewisse Prüfschritte des Jugendamtes vorzunehmen sind (z.B. § 72a SGB VIII), werden diese Fälle des Nachweises der sprachlichen Einfachheit halber durch die Unfallkasse NRW ebenfalls als „Vermittlung“ angesehen.

Der Gegenpol zum so verstandenen „Vermittlungserfordernis“ stellt dabei das private Zustandekommen von Betreuungsverhältnissen dar. Diese privat zustande gekommene Betreuungsverhältnisse ohne Beteiligung des Jugendamtes bzw. einer Fachberatungsstelle bleiben **unversichert**, auch wenn die Tagespflegeperson eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII innehaben sollte.

XII. Antworten auf die vorab gestellten Fragen / Umfang des Versicherungsschutzes

Die Vermittlung im oben verstandenen Sinne ist alleinige Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz. Der Ort, an dem die Tagespflege (regelmäßig) stattfindet, ist ebenso irrelevant wie der zeitliche Umfang (Betreuung unterhalb der Zeitgrenzen des § 43 Abs. 1 SGB VIII) oder die Art und Weise der Finanzierung.

Der Unfallversicherungsschutz besteht während der gesamten Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson, unabhängig davon, wo die Betreuung stattfindet. Der Versicherungsschutz beginnt dabei mit der Übernahme der Aufsicht (Obhut) durch die Tagesmutter und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern. Versichert sind alle Tätigkeiten im zeitlichen Verlauf der Betreuung, d.h. alle Pflege- und Erziehungsmaßnahmen der Tagespflegeperson. Hierzu gehören z.B. auch die von der Tagesmutter organisierten Ausflüge und Veranstaltungen. Insgesamt sind die Kinder umfassend gegen Unfälle geschützt.

Versichert ist auch der Weg des Kindes zum oder vom Betreuungshaushalt in Begleitung der Tagespflegeperson. Dabei ist die Art und Weise, wie der Weg zurückgelegt wird, unerheblich. Es können alle gängigen Verkehrsmittel benutzt werden (auch nacheinander) oder die Strecke zu Fuß zurückgelegt werden. Das gleiche gilt auch für die unmittelbaren Wege, die das Kind z.B. in Begleitung eines Elternteils zum Betreuungshaushalt der Tagespflegeperson zurücklegt.

Durch den Unfallversicherungsschutz wird die Tagesmutter von einer möglichen zivilrechtlichen Haftung für Personenschäden des Kindes freigestellt; etwaige Regressansprüche gegen die Tagespflegeperson gehen auf die Unfallkasse NRW über.

Schlaeger
Referatsleitung